

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„Affairen in Deutschland“ und 87 weitere vielversprechende Titel geschützt

Trotz aller Arten digitalen Home Entertainments, bleibt das gute alte Kreuzworträtsel eine beliebte Freizeitbeschäftigung: Also legen wir unsere Kugelschreiber bereit für das „Rätsel 1x1“, das „XXL Rätsel“ und die „Rätsel Krone“. Alle 88 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

Sony-Mailing mit „blutgetränktem Fetzen“ abgemahnt

Die Wettbewerbszentrale hat ein Werbemailing der Firma Sony Computer Entertainment abgemahnt. Verschickt wurde ein bräunlicher Umschlag mit einem Stempel „US Army Postal Service“. Der Inhalt war ein scheinbar blutgetränkter Stofffetzen mit der Aufschrift „Wir stecken in der Scheisse – holt uns hier raus“. Dass es sich hierbei um Werbung für ein neues Computerspiel von Sony handelte, konnten offenbar viele Empfänger nicht erkennen. Einige fürchteten sogar, es handle sich um den Hilferuf eines in einem Krisengebiet stationierten Freundes oder Verwandten, da das Mailing keinen Hinweis auf den eigentlichen Absender enthielt.

Für Hans-Frieder Schönheit, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Wettbewerbszentrale, ist dies eine grobe Form der Tarnung und Verschleierung der Identität des Werbenden und eine un-

zulässige Werbung mit Angstgefühlen: „Bei dieser Werbung geht es nicht allein um Fragen des guten Geschmacks, sondern vielmehr um die Täuschung des Verbrauchers über den Charakter der Zusendung. Es ist auch wettbewerbsrechtlich nicht hinnehmbar, aufgrund einer solchen Irreführung mit der Angst und Besorgnis von Bürgern über das Schicksal in Krisengebieten eingesetzter nahe stehender Personen zu spielen“.

Sony Computer Entertainment hat sich am 16. April strafbewehrt zur Unterlassung der Werbung verpflichtet, betonte aber, dass es sich bei dem Mailing um ein im Army-Style bedrucktes, rechteckiges Stück Stoff gehandelt habe und nur an über 16-jährige Adressaten ging, die sich für Informationen über Computerspiele bei Sony eingetragen hätten.

Näheres unter:
www.wettbewerbszentrale.de

Seminarangebot: Pressefusionskontrolle

FORUM veranstaltet am 8. Juni in Berlin ein Praktikerseminar zum Thema fusionskartellrechtliche Grenzen für Presseunternehmen, die bisherige Spruchpraxis des Bundeskartellamts und zu den geplanten Sonderregelungen innerhalb der GWB-Novelle.

Die Referenten sind Dr. Albrecht Bach, Kanzlei Oppenländer, MinRat Christian Dobler und Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker, Freie Universität Berlin.

Näheres unter:
www.Forum-Institut.de



Ist das Ihr Ideen-Archiv?

Der beste Schutz für Ideen ist
eine EuCor Titelschutz-Recherche.

Eine Basic-, Standard- oder Advanced-
Titelschutz-Recherche direkt von EuCor
gibt Ihnen Sicherheit. Nutzen Sie das Wissen
und Können der Recherche-Spezialisten.

EuCor-Hotline:
061 88 / 95 03 - 33

EuCor GmbH & Co. KG
Hanauer Landstraße 67
D-63791 Karlstein am Main
Fon 061 88 / 95 03 - 0
Fax 061 88 / 99 01 77
E-Mail euacor@euacor.com
www.euacor.com

EuCor
BE SURE, IT'S UNIQUE.

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 88 Titel

18 - Allein unter Mädchen

Affären
Affären in Deutschland
Alles für Ihre Gesundheit
Auch das noch!

BODYSTYLE by SOUS
Brain Twister
BRICK TOP
Bücherzeitung
Business & Life -
Das n-tv
Unternehmerportrait

**Cholesterin -
so senken Sie
Ihre Werte**
Classic for Minis
Computerwissen für alle

deli.
Deutsche Affären
Die Bachelorette
Die Bullenbraut
Die Kunst der Kalligraphie
Die ultimativen Fernsehhits
Die ultimativen TV Hits
Die witzigsten Werbeagenten

Du bist was Du isst

Eine unter Tausend
Elif & Thomas
Emotional Design
EUtoday
EXTREM TUNING

Fight Arena
Freizeit Post
Freizeitpost
Future Kid

Genofonds24
Gerontokratie
GoXX

Haar Studio
Harmonie Momente

Kidz Mania
Kimi
Klassik für Minis

Landgasthöfe
Landgasthöfe ...
Life & Style
LOG.ISTIK
LOG.LETTER
LOG.MAIL

LOG.PUNKT
LOYS

Märkisches Forum
Mega Rätsel
Momente der Harmonie
MOTORRAD Reisen Spezial
MOTORRAD Touren Spezial

NORDICA
Notruf aus der Todeszelle

Pop/Sex

RÄTSEL 1 X 1
Rätsel Krone
Rätsel Power

Schönschreiben leicht gemacht
Sex/Pop
Sex'n'Pop
Silver Market
Silver Sex

TAUCHEN WELTWEIT
Der individuelle Reiseführer
Tequila Bum Bum
The Eye -
Mit den Augen
einer Toten

TUNING EXTREME

**Unit One - Die
Spezialisten**
Versägt noch mal!

**Was Singles
wirklich wollen**
Weg des Glücks: Bianca
Weg ins Glück: Bianca
Weg zum Glück: Bianca
Wege des Glücks: Bianca
Wege ins Glück: Bianca
Wege zum Glück: Bianca
WERTLOS
wertlos
wert-los
WERT-LOS
Wie bitte?!
Wie Bitte?!
Wohnträume werden
Wohnräume!

XL Rätsel
XXL Rätsel
XY Rätsel

Zeitreise
Zweite Pubertät

Katjes behält seine Fruchtgummi-Marke

Das Düsseldorfer Landgericht hat am 14. April eine Klage des Süßwarenherstellers Haribo abgewiesen. Der Konzern hatte versucht die Katjes-Marke „Yoghurt-Gums“ zu löschen, um ein vergleichbares Produkt unter ähnlichem Namen auf den Markt bringen zu können. Die

Argumentation „Yoghurt“ sei nur eine Geschmacksrichtung und werde daher von Katjes nicht als Marke genutzt, hat die Düsseldorfer Richter nicht überzeugt. Katjes habe die Marke eintragen lassen und jahrelang benutzt. Von einem Verfall des Produktnamens könne daher

nicht gesprochen werden. Katjes konnte nach eigenen Angaben seinen Umsatz in den letzten fünf Jahren um 43% steigern. Die Marke „Yoghurt-Gums“ hatte daran ihren Anteil. Nicht zuletzt durch eine einträgliche Zusammenarbeit mit dem Super-Model Heidi Klum. Unter

der Marke „My Favorite Candies by Heidi Klum“ will das Unternehmen gemeinsam mit Distributionspartner Hillside Candy seine beliebten Fruchtgummis auch auf dem US-amerikanischen Markt lancieren.

*Näheres unter:
www.justiz.nrw.de*

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe:

Nr. 667 erscheint am 04.05.2004

Anzeigenschluss: 30.04.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe:

Nr. 669 erscheint am 18.05.2004

Anzeigenschluss: 14.05.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Rüffel fürs Patentamt

Bundespatentgericht bestätigt Löschung der Marke „Explorer“.

Der langjährige Streit um die Marke „Explorer“ ist beendet. Das Bundespatentgericht entschied, dass die Wortmarke der in Ratingen ansässigen Firma Symicron grundsätzlich nicht eintragungsfähig ist (30 W (pat) 199/02). Damit wurde die vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angeordnete Löschung der Marke bestätigt. Das Bundespatentgericht kritisierte allerdings, dass der „Explorer“-Eintrag im Markenregister überhaupt zugelassen worden sei. Den Stein ins Rollen ge-

bracht, hatte Symicron mit einer im Jahr 1995 eingereichten Markenmeldung für eine Software namens „Explorer“. In den Folgejahren verschickte die Firma zahlreiche Abmahnungen an Betreiber von Homepages, die den Namen „Explorer“ verwendeten oder zum „FTP-Explorer“ verlinkten.

Nach zahlreichen Rechtsstreits in denen immer wieder der Vorwurf erhoben wurde, Symicron nutze seine Marke gar nicht wirklich, wurde das Kennzeichen 2002 vom DPMA mit dem Verweis auf eine bösgläubige Anmeldung gelöscht. Daraufhin legte Symicron beim

Bundespatentgericht Beschwerde ein und verlor. Bei der Marke handele es sich um eine „beschreibende und damit freihaltungsbedürftige, nicht unterscheidungskräftige Sachangabe“, heißt es in der Urteilsbegründung. Der Begriff leite sich vom englischen Verb „to explore“ ab und werde mit seinen Bedeutungen „erforschen, erkunden, untersuchen“ auch von inländischen Verkehrskreisen ohne weiteres erkannt.

Das Bundespatentgericht übte in seinem Urteil ausdrücklich Kritik am DPMA. Die mit Bösgläubigkeit begründete Löschung der Marke sei nicht halt-

bar. Vielmehr hätte die offensichtlich nicht schutzfähige Marke nach einer „geeigneten Recherche“ gar nicht erst eingetragen werden dürfen. Dadurch wäre vielen eine Abmahnung erspart geblieben.

Ganz erloschen sind die Schutzansprüche Symicrons am Namen „Explorer“ mit dem jetzt gefällten Urteil allerdings nicht. Das Unternehmen hat den Begriff seit 1998 auch als europäische Gemeinschaftsmarke in der Klasse 09 für Datenverarbeitungssysteme geschützt.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Business & Life - Das n-tv Unternehmerportrait

für den Bereich Fernsehen, insbesondere TV-Formate und Rubriken von TV-Formaten, in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen.

**Rechtsanwälte Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,
Dr. Alexander Freys,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Life & Style

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Dr. Gerald Mai,
Derendorfer Straße 70, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die ultimativen TV Hits Die ultimativen Fernsehhits

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Holme Roberts & Owen,
Maximilianstraße 34, 80539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

WERTLOS WERT-LOS wertlos wert-los

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Kombinationen, Darstellungsformen mit Zusätzen und mit allen Untertiteln und Zusätzen, für alle Medien, insbesondere als Bezeichnung für Druckerzeugnisse, Film, Video und elektronische Medien, Offline-Dienste und Online-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Heinz-Josef Klekamp,
Heger-Tor-Wall 1 c, 49074 Osnabrück**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Markenstreit um Kreuzritter Symbol

Ist das Malteser-Kreuz ein hoheitliches Zeichen?

Vor dem Hamburger Landgericht wird derzeit um die Verwendung des Malteser-Kreuzes und des Markennamens „Malteser“ gestritten. Der dänische Spirituosenhersteller V & S Danmark A/S hält seit 1950 Markenrechte an dem Begriff „Malteser“. Im Jahre 1993 meldete der Konzern zwei deutsche Wort-/Bildmarken beim DPMA an, die neben dem Begriff Malteser ebenfalls die Darstellung des bekannten achtspeitzigen Malteser-Kreuzes beinhalten.

Auf Basis dieser Marken geht der Konzern seit 2003 gegen die Stuttgarter Hofbräu AG und deren „Malteser Weissbier“ vor. Die Stuttgarter Brauerei

hatte im Jahre 2002 und 2003 insgesamt vier deutsche Marken unter Verwendung des Markentextes „Malteser Weissbier“ zur Anmeldung gebracht. Drei von diesen Marken hatte das Unternehmen Ende 2003 wieder gelöscht. Die verbleibende Marke zielt neben dem Markentext auch ein Malteser-Kreuz. Die Stuttgarter Brauer berufen sich bei der Nutzung des Namens auf ihr Braurecht von 1693, darüberhinaus habe man die Lizenz zum Brauen des Malteser Weissbieres direkt vom Malteser-Orden erhalten.

Name und Malteser-Kreuz gehen zurück auf den Orden der Malteser. Der Kreuzritter-Orden, gegründet 1099 ist heute für seinen weltweit tätigen Hilfs-

dienst bekannt. Er ist als ständiger Beobachter bei der UNO akkreditiert und unterhält diplomatische Beziehungen zu mehr als 80 Staaten.

Wegen dieses staatenähnlichen Charakters hat der Anwalt der Hofbräu AG nun eine Löschungsklage gegen die Marken der V & S Danmark A/S eingereicht. Das Landgericht Hamburg muss entscheiden, ob Kreuz und Name hoheitliche Zeichen darstellen, die vom Markenschutz ausgenommen sind.

Unabhängig davon sollen nach Auskunft des Hofbräu Vertreters auch die Malteser selbst gerichtlich und beim Deutschen Patent- und Markenamt gegen die Marken der dänischen

Schnapsbrenner vorgehen. Ob dieses Vorgehen von Erfolg gekrönt sein wird, bleibt abzuwarten. Das Malteser-Kreuz ist als Bildelement auch in den Markenregistern nicht eben selten. Die Internationale Vienna Klassifizierung führt das Malteser-Kreuz sogar als eigene Klasse unter der Ziffer 24.13.4. Insgesamt finden sich unter den deutschen Marken, Europäischen Gemeinschaftsmarken und Internationalen Registrierungen nach MMA 239 Marken mit dem grafischen Element des Malteser-Kreuzes. Der Markenname „Malteser“ taucht insgesamt in 32 Markeneinträgen auf. Die Entscheidung des LG Hamburg ist für den 06. Juli terminiert.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Bachelorette

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

goXX

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klassik für Minis Classic for Minis

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse, für Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I einschließlich Offline- und Online-Diensten, und für Aufführungen in allen Medien für alle Ausführungen.

**musik film key media productions GmbH,
Münchener Straße 19, 82319 Starnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eine unter Tausend 18 - Allein unter Mädchen Tequila Bum Bum

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Haar Studio

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Blackhorse Distribution Ltd., Herr Kevin Maloney,
P.O.Box 312, CM8 3SZ Witham, Essex,
Großbritannien**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wohnträume werden Wohnräume!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**YTONG-Bausatzhaus GmbH,
Brentanostraße 2 A, 63755 Alzenau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wie bitte?! Wie Bitte?! Auch das noch!

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen und Schriftarten, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere off-line- und on-line-Dienste und sonstige on-line-Medien, Film, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Hurricane Fernsehproduktion GmbH,
Im Klapperhof 33 b, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sex'n'Pop Sex/Pop Pop/Sex

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Film, Fernsehen, Video, DVD, digitale Speicher- und Wiedergabemedien, Ton- und Bildtonträger sowie Bücher und Druckerzeugnisse aller Art.

**MME Me, Myself & Eye Entertainment AG,
Bramfelder Straße 117, 22305 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

RÄTSEL 1 X 1 XL Rätsel XXL Rätsel XY Rätsel Mega Rätsel Rätsel Power

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen und Büchern sowie Hörfunk, Film, Fernsehen und elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Andreas Keil LL.M.,
Rosenstraße 49, 40479 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weg zum Glück: Bianca Wege zum Glück: Bianca Weg des Glücks: Bianca Wege des Glücks: Bianca Weg ins Glück: Bianca Wege ins Glück: Bianca

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druck- und Merchandisingerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikations- und sonstige Dienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Grundy UFA TV Produktions GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam-Babelsberg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Elif & Thomas

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Cholesterin - so senken Sie Ihre Werte

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Namens und im Auftrag einer Mandantin nehmen wir hiermit Titelschutz gem. § 5 Abs. 3 MarkenG in Anspruch für

BODYSTYLE by SOUS

in jeder Schreibweise, Schrift- und Darstellungsform und für alle Medien, insbesondere Printmedien und Druckerzeugnisse sowie elektronische und digitale Medien sowie öffentliche Veranstaltungen.

**RAe v. Geldern-Crispendorf,
Sophienstraße 1, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Kidz Mania

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Uwe Grimm,
Rathausstraße 6a, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die witzigsten Werbeagenten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bücherzeitung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Ingwersen Marketing & Werbung,
Heimhuder Straße 18, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Versägt noch mal! Zeitreise

in jeder Schreibweise und Darstellungsform, Variation, Kombination und Abkürzung, Schriftart und mit allen Zusätzen für Druckerzeugnisse, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**VOX Film- und Fernseh- GmbH & Co. KG,
Richard-Byrd-Straße 6, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

deli.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Onlinedienste, CD-Rom, CD-I und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Office M. GmbH,
Hadermannsweg 51, 22459 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Momente der Harmonie Harmonie Momente

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Empress Records Musikverlag,
Hofgasse 10, 97769 Bad Brückenau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MOTORRAD Reisen Spezial MOTORRAD Touren Spezial

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Motor-Presse Verlag GmbH & Co. KG,
Leuschnerstraße 1, 70174 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Bullenbraut

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Future Kid Brain Twister Fight Arena

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BMS MODERN GAMES HANDELSAGENTUR GMBH,
Pascalstraße 17, 52076 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Märkisches Forum

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Formate), Kinofilm, Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM), Hörfunk und Druckerzeugnisse.

**TV Media Medienmanagement GmbH,
Kolpingstraße 3, 85560 Ebersberg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für

EUtoday

Titelschutz in Anspruch und zwar für alle Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, periodische Druckschriften, Ton-, Daten-, Bildträger einschließlich elektronischer und digitaler Medien und/oder anderen Publikationen und sonstigen Medien.

**Das Klar'sche Textil-Archiv GmbH,
Thann 28, 83098 Brannenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Computerwissen für alle

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Elmar Friebe,
Graf-Toerring-Straße 19, 82216 Maisach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Affären Deutsche Affären Affären in Deutschland

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild, Film und elektronische Medien.

**HMR Produktion GmbH,
Im Mediapark 5b, 50670 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz für Publikationen im Printbereich, im Bereich der elektronischen Medien und für geschäftliche Bezeichnungen für

LOG.PUNKT LOG.MAIL LOG.LETTER LOG.ISTIK

in allen Schreibvarianten, Schriftarten, Darstellungsformen, Variationen, Kombinationen, Abwandlungen, Wort- und Zeichenverbindungen sowie Zusätzen in Anspruch.

**WANNEMACHER & PARTNER Rechtsanwälte,
Bairbrunner Straße 25, 81379 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den nachfolgenden Titel:

Du bist was Du isst

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, Off- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP, GPRS).

**Rechtsanwalt Martin Jenke,
Drakestraße 58, 12205 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Alles für Ihre Gesundheit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwälte Dr. Erich Tauchert und Kollegen,
Lohstraße 9, 77704 Oberkirch**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Rätsel Krone

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwälte Dr. Erich Tauchert und Kollegen,
Lohstraße 9, 77704 Oberkirch**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Silver Sex Silver Market Zweite Pubertät Gerontokratie Emotional Design

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Kombinationen, Darstellungsformen und mit allen Untertiteln und Zusätzen, für alle Medien insbesondere für Printmedien, elektronische Medien und Netzwerke, Rundfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**HAUSWALDT BOLLMEYER
Rechtsanwälte, Steuerberater,
Rathausstraße 13, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Landgasthöfe Landgasthöfe ... The Eye - Mit den Augen einer Toten Unit One - Die Spezialisten Notruf aus der Todeszelle

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

27. April 2004

Woche 18

Nr. 666

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

BRICK TOP

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen und Druckerzeugnissen sowie Netzwerke einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Heinz-Josef Klekamp,
Heger-Tor-Wall 1 c, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TAUCHEN WELTWEIT Der individuelle Reiseführer

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**PAe Tergau & Pohl,
Mögeldorfer Hauptstraße 51, 90482 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Freizeit Post Freizeitpost

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwälte + Notare Bergmann & Merzbach,
Marburger Straße 10, 10789 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

TUNING EXTREME EXTREM TUNING

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Uwe Grimm,
Rathausstraße 6a, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Was Singles wirklich wollen

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Kunst der Kalligraphie Schönschreiben leicht gemacht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**Damm & Mann Anwaltssozietät,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

27. April 2004

Woche 18

Nr. 666

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**LOYS
Genofonds24
NORDICA
Kimi**

in allen Schreibweisen, Abkürzungen, möglichen Kombinationen und Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, Internetseiten, Internetanwendungen und -programme, grafischen Gestaltungen, Titelnkombinationen für Literatur, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Print-Medien, Software-Erzeugnisse, audiovisuelle und digitale Medien und Netzwerke, Internet, Druckerzeugnisse aller Art, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Wettbewerbe, Kongresse und Veranstaltungen - allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel - als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), MIS und sonstige Online-Medien, Filmwerke, TV- und Radiosendungen, Hörfunk, Film, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art, Merchandising.

**NORDICA MultiService GmbH,
vertreten durch Dipl.-Ökonom Holger Schwarz,
Staulinie 3, 26122 Oldenburg**

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Rund 30.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de